

BVGer F-5488/2014 vom 16. Dezember 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-5488_2014

FR: TAF F-5488/2014 du 16 décembre 2016

IT: TAF F-5488/2014 del 16 dicembre 2016

Regeste

Visum aus humanitären Gründen (VrG)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht, unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen, Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer in Art. 33 VGG aufgeführten Behörde erlassen wurden. Darunter fallen unter anderem Verfügungen bzw. Einspracheentscheide des SEM, mit denen die Erteilung eines Visums verweigert wird. In dieser Materie entscheidet das Bundesverwaltungsgericht endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Antragsteller und Einsprecher zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und abgesehen von der nachfolgenden Einschränkung (siehe E. 1.4) formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG). Klarzustellen gilt es an dieser Stelle, dass der Beschwerdeführer einzig um Ausstellung eines Visums für sich selbst ersucht, weshalb die Ehefrau und deren Kinder aus der Beziehung mit einem verstorbenen LTTE-Aktivisten weder in das vorinstanzliche Verfahren noch dasjenige vor Bundesverwaltungsgericht miteinbezogen wurden.

E. 1.4

Die Beschwerde ist in englischer Sprache und somit nicht in einer Amtssprache des Bundes abgefasst. Auf die Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeverbesserung oder auf die Einholung einer Übersetzung kann indessen aus prozessökonomischen Gründen praxisgemäss verzichtet werden, da der Eingabe ein genügend klares Rechtsbegehren mit einer hinreichenden Begründung zu entnehmen ist.

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, auf unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - auf Unangemessenheit hin (Art. 49 VwVG; vgl. BVGE 2015/5 E. 2).

E. 3.1

Der angefochtenen Verfügung liegt das Gesuch eines sri-lankischen Staatsbürgers um Erteilung eines humanitären Visums zugrunde. Die im Ausländergesetz (AuG, SR 142.20) und seinen Ausführungsbestimmungen enthaltenen Regelungen über das Visumverfahren und über die Ein- und Ausreise gelangen nur soweit zur Anwendung, als die Schengen-Assoziierungsabkommen keine abweichenden Bestimmungen enthalten (vgl. Art. 2 Abs. 4 AuG und Art. 1 Abs. 2 der Verordnung vom 22. Oktober 2008 über die Einreise und die Visumerteilung [VEV, SR 142.204]).

E. 3.2

Das schweizerische Ausländerrecht kennt weder ein allgemeines Recht auf Einreise, noch gewährt es einen besonderen Anspruch auf Erteilung eines Visums. Die Schweiz ist daher - wie andere Staaten auch - grundsätzlich nicht verpflichtet, ausländischen Personen die Einreise zu gestatten. Vorbehältlich völkerrechtlicher Verpflichtungen handelt es sich dabei um einen autonomen Entscheid (vgl. BGE 135 II 1 E. 1.1, BVGE 2009/27 E. 3 oder BVGE 2014/1 E. 4.1.1 [erster Teil] m.w.H.).

E. 3.3

Drittstaatsangehörige dürfen über die Aussengrenzen des Schengen-Raums für einen Aufenthalt von höchstens 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen einreisen, wenn sie im Besitz gültiger Reisedokumente sind, die zum Grenzübertritt berechtigen. Ferner benötigen sie ein Visum, falls ein solches nach Massgabe der EU-Visa-Verordnung erforderlich ist ([EG] Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 [ABl. L 81 vom 21. März 2001] zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind). Im Weiteren müssen Drittstaatsangehörige den Zweck und die Umstände ihres beabsichtigten Aufenthalts belegen und hierfür über ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Namentlich haben sie zu belegen, dass sie den Schengen-Raum vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des beantragten Visums wieder verlassen beziehungsweise Gewähr für ihre fristgerechte Wiederausreise bieten. Ferner dürfen Drittstaatsangehörige nicht im Schengener Informationssystem (SIS) zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben sein und keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats darstellen (vgl. zum Ganzen: Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 AuG; Art. 2 Abs. 1 VEV i.V.m. Art. 6 Abs. 1 der Verordnung [EG] Nr. 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 [kodifizierter Text] über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen [nachfolgend: Schengener Grenzkodex, SGK, ABl. L 77/1 vom 23. März 2016]).

E. 3.4

Sind die Voraussetzungen für die Ausstellung eines für den gesamten Schengen-Raum geltenden Visums nicht erfüllt, kann in Ausnahmefällen ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit erteilt werden. Von dieser Möglichkeit kann der betreffende Mitgliedstaat u.a. Gebrauch machen, wenn er es aus humanitären Gründen, aus solchen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen für erforderlich hält (vgl. Art. 2 Abs. 4 und Art. 12 Abs. 4 VEV, Art. 25 Abs. 1 Bst. a Visakodex; ebenso Art. 6 Abs. 5 Bst. c SGK).

E. 3.5

Ein Visum aus humanitären Gründen kann erteilt werden, wenn bei einer Person aufgrund des konkreten Einzelfalles offensichtlich davon ausgegangen werden muss, dass sie im Heimat- oder Herkunftsstaat unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet ist. Die betroffene Person muss sich in einer besonderen Notsituation befinden, die ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich macht und die Erteilung eines Einreisevisums rechtfertigt. Dies kann etwa bei akuten kriegerischen Ereignissen oder bei einer aufgrund der konkreten Situation unmittelbaren individuellen Gefährdung gegeben sein. Das Gesuch ist unter Berücksichtigung der aktuellen Gefährdung, der persönlichen Umstände dieser Person und der Lage im Heimat- oder Herkunftsland sorgfältig zu prüfen. Befindet sich die Person bereits in einem Drittstaat, ist in der Regel davon auszugehen, dass keine Gefährdung mehr besteht (vgl. zum Ganzen BVGE 2015/5 E. 4.1.3 [erster Abschnitt]; ferner BBl 2010 4455, insbes. 4468, 4472 und 4490 und Weisung Nr. 322.126 des SEM vom 25. Februar 2014 [Stand am 30. August 2016]). Die Einreisevoraussetzungen sind somit beim Visumverfahren noch restriktiver als bei den (ehemals zulässigen) Asylgesuchen aus dem Ausland, bei denen Einreisebewilligungen nur sehr zurückhaltend erteilt wurden (siehe BVGE 2015/5 E. 4.1.3 [zweiter Abschnitt]).

E. 3.6

Die für das Schengen-Visum wesentliche Einreisevoraussetzung einer fristgerechten Wiederausreise vor Ablauf der Gültigkeit des Visums kann bei einem Visum aus humanitären Gründen in der Regel verneint werden. Es wird vielmehr davon ausgegangen, dass die Person ein Asylgesuch einreicht, sobald sie sich in der Schweiz befindet, ansonsten sie die Schweiz innert 90 Tagen wieder zu verlassen hätte (vgl. statt vieler Urteil des BVGer D-3039/2016 vom 23. Juni 2016 E. 4.3 in fine).

E. 4

Da der Beschwerdeführer vorliegend um Ausstellung eines Visums aus humanitären Gründen ersuchte und folglich von der Absicht eines längeren, dauerhaften Aufenthalts in der Schweiz respektive von einer nicht fristgerechten Rückkehr auszugehen ist, hat die Vorinstanz die Voraussetzungen zur Ausstellung eines ordentlichen Schengen-Visums in der angefochtenen Verfügung in einer ergänzenden Erwägung zu Recht verneint. Dass besagtes Erfordernis nicht erfüllt ist, wird im Rechtsmittelverfahren denn gar nicht bestritten. Somit bleibt zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Erteilung eines humanitären Visums gegeben sind.

E. 5.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka und die damit verbundenen Auswirkungen auf den Beschwerdeführer im Urteil D-7503/2010 vom 2. März 2011 (Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung, siehe Sachverhalt Bst. A) bereits einmal - wenn auch kurz - erörtert. Im selben Jahr wurde die generelle Sicherheitslage in dem unter BVGE 2011/24 publizierten Länderurteil eingehend dargelegt. Demnach ist seit Beendigung des bewaffneten Konflikts im Mai 2009 von einer erheblich verbesserten Lage in Sri Lanka auszugehen, wiewohl sich das Land immer noch in einem Entwicklungsprozess befindet (BVGE 2011/24 E. 12). Des Weiteren werden in besagtem Grundsatzurteil Personenkreise definiert, die trotz allem noch einer erhöhten Verfolgungsgefahr ausgesetzt sind. Darunter fallen u.a. Personen, die auch nach Beendigung des Bürgerkrieges verdächtigt werden, mit der LTTE in Verbindung zu stehen oder gestanden zu haben. Risikogruppen stellen gemäss diesem Urteil ferner Kritiker dar,

die sich für die Menschenrechte einsetzen oder Verstösse aufzeigen, Opfer und Zeugen von Menschenrechtsverletzungen sowie Personen, die solche Übergriffe bei den Behörden anzeigen (vgl. BVGE 2011/24 E. 8.1 - 8.5, ferner Urteile des BVGer E-870/2015 vom 2. März 2016 E. 10.2 oder E-6232/2014 vom 20. August 2015 E. 6.2.2). Schliesslich nahm das Gericht eine Einschätzung der Lage in den einzelnen Provinzen des Landes vor, wobei es den Wegweisungsvollzug unter diesem Blickwinkel - mit Ausnahme des "Vanni-Gebietes" - in alle Regionen für grundsätzlich zumutbar erachtete (siehe wiederum BVGE 2011/24 E. 13.1 - 13.3).

E. 5.2

Im kürzlich ergangenen Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 tätigte das Bundesverwaltungsgericht vertiefte Analysen zur politischen und allgemeinen Lage in Sri Lanka. Gemäss dieser aktuellen Lagebeurteilung sind vor allem seit dem Regierungswechsel anfangs Januar 2015 nochmals gewisse positive Veränderungen eingetreten. Am 9. Januar 2015 wählte Sri Lanka mit Maithripala Sirisena einen neuen Präsidenten. Seit den durch die Europäische Union (EU) als frei und fair bewerteten Parlamentswahlen vom August 2015 regieren Präsident Sirisena von der Sri Lankan Freedom Party (SLFP) und Premierminister Ranil Wickremesinghe von der United National Party (UNP) in einer grossen Koalition. Eine grosse Mehrheit der Tamilen im Norden stimmte für Sirisena. Dieser veröffentlichte nach seiner Wahl zum Präsidenten ein 100-Tage-Reform-Programm, in dem er ankündigte, in Sri Lanka "Good Governance" einzuführen, das heisst in erster Linie die Korruption zu bekämpfen, sich für die Achtung der Menschenrechte einzusetzen und den Rechtsstaat wiedereinzuführen. Nach Ablauf dieser 100 Tage begrüssten diverse Medien und Organisationen zwar die positiven Entwicklungen in gewissen Bereichen, wiesen jedoch zugleich auf die verbleibenden, zum Teil tiefgreifenden Probleme hin, die auch von der neuen Regierung noch nicht angegangen worden seien (vgl. E-1866/2015 E. 13.2.2 erster Abschnitt). Als positive Fortschritte vermerkten verschiedene Quellen beispielsweise die verbesserte Meinungsäusserungsfreiheit, zugelassene tamilische Gedenkveranstaltungen für die Opfer des Bürgerkrieges sowie die Übertragung der Exekutivgewalt in der Nord- und Ostprovinz von militärischen Befehlshabern auf zivile Regierungsbehörden (siehe Auflistung unter E-1866/2015 E. 13.2.2 zweiter Abschnitt); als Kritikpunkte aufgeführt wurden etwa die nach wie vor zu hohe Militärpräsenz im Norden des Landes und der Umstand, dass die Regierung bislang kaum konkrete Massnahmen zwecks Ahndung früherer Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen unternommen habe (siehe E-1866/2015 E. 13.2.2 dritter Abschnitt). Alles in allem hat sich der unter E. 5.1 beschriebene positive Entwicklungsprozess indessen fortgesetzt. Vor diesem Hintergrund bleibt abzuklären, ob der Beschwerdeführer zum heutigen Zeitpunkt einer unmittelbaren Gefährdung, welche die Ausstellung eines humanitären Visums zu begründen vermöchte, ausgesetzt ist.

E. 5.3

Der ursprünglich im Distrikt Y. _____ ansässig gewesene Beschwerdeführer hielt sich zum Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung in X. _____ auf, einem Ort im gleichnamigen Distrikt der Ostprovinz. Dort hat sich die Lage weitgehend stabilisiert und normalisiert. Die in jener Region schon seit 2009 festzustellende Entspannung der Sicherheitslage ist auch für die lokale Bevölkerung spürbar und der Fortschritt erkennbar (vgl. BVGE 2011/24 E. 13.1). In dem Sinne hat sich die Situation, insbesondere seit der Stellung des Antrags auf ein humanitäres Visum, in mehrfacher Hinsicht zu seinen Gunsten verändert.

E. 5.4

Was die Risikoeinschätzung im Einzelfall anbelangt, so lehnte das Bundesverwaltungsgericht das vom Beschwerdeführer seinerzeit eingereichte Asylgesuch aus dem Ausland am 2. März 2011 mit der Begründung ab, die geschilderten Schwierigkeiten vermöchten den geltenden asylrechtlichen Kriterien nicht zu genügen und er sei nicht schutzbedürftig im Sinne des Asylgesetzes (siehe D-7503/2010 E. 4.1 - 4.4). Im vorliegenden Visumsverfahren sind die Einreisevoraussetzungen - wie erwähnt (vgl. E. 3.5 weiter vorne) - strenger als bei den zur fraglichen Zeit noch zulässig gewesenen Asylgesuchen aus dem Ausland, was insoweit erst recht gegen das Vorliegen einer besonderen Notsituation spricht, verfügte der Betroffene zumindest seinen damaligen Aussagen zufolge doch nicht über ein Profil, das ihn in besonderem Masse anfällig für gezielte Verfolgung machte.

E. 5.5

Der Beschwerdeführer argumentiert im Einspracheverfahren allerdings neu, sich einst für die LTTE engagiert zu haben und nun von zur Regierungsseite hinübergewechselten Überläufern unter Druck gesetzt zu werden. Als ehemaliges LTTE-Mitglied lebe er in ständiger Unsicherheit und fühle sich bedroht (siehe ergänzend Sachverhalt Bst. E vorstehend). Seine LTTE-Vergangenheit habe er aus Angst, die sri-lankischen Behörden würden seine Briefe öffnen, verschwiegen. Auf analoge Weise hatte er sein Aussageverhalten bereits im Verfahren D-7503/2010 erklärt (siehe dortige E. 3.1.2), was erhebliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen zu früheren Aktivitäten auf Seiten der militanten Regimegegner aufkommen lässt. Abgesehen davon sind seine Äusserungen hierzu nicht konkretisiert.

E. 5.6

Wohl lassen die vom Beschwerdeführer sowohl der Schweizerischen Botschaft, der Vorinstanz als auch dem Bundesverwaltungsgericht beschriebenen Umstände auf eine eher schwierige persönliche Lage schliessen. Ebenso wenig erscheint ausgeschlossen, dass er im Alltag wegen seiner einstigen Mitwirkung an Projekten und Programmen von Nichtregierungsorganisationen gewissen Nachteilen (vorab ökonomischer Natur) ausgesetzt sein könnte. Die einzigen Dokumente mit konkretem Inhalt beziehen sich allerdings allesamt auf Vorfälle, die sich im Januar 2006 zutrugen, als er von sri-lankischen Sicherheitskräften kontrolliert, für kurze Zeit inhaftiert und vom Amtsgericht Z. _____ danach in einem Gerichtsverfahren freigesprochen worden war (siehe die Akten der Vorinstanz [SEM act.] 12, 19 - 21, 30/31, 33/34 und 37/38). Die fraglichen, ebenfalls bereits im Verfahren D-7503/2010 thematisierten Ereignisse liegen zeitlich denn viel zu weit zurück, als dass sie zur Annahme berechtigten, der Betroffene sei deswegen heute akut gefährdet. Als massgeblich erweist sich vielmehr die aktuelle Situation. Die seitherigen Benachteiligungen ("indirect treats") werden von ihm jedoch in keiner Weise substantiiert. Gegen eine konkrete Gefährdung spricht sodann, dass er wegen der unrechtmässigen Behandlung, welche ihm im Januar 2006 anscheinend widerfahren war, im Spätsommer 2013 (wenn auch ohne Erfolg) direkt an sri-lankische Polizeistellen gelangte (vgl. SEM act. 33/34 bzw. 37/38). Die sonstigen Befürchtungen allgemeiner Natur sind durch die jüngste Entwicklung der politischen Lage in Sri Lanka (vgl. E. 5.1 - 5.3 hiervor) weitgehend überholt. Insgesamt sind mithin keine stichhaltigen Gründe ersichtlich, welche darauf hindeuten würden, der Beschwerdeführer sei in seinem Heimatland unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet respektive er befände sich in einer besonderen

Notlage, welche ein behördliches Eingreifen zwingend erforderlich erscheinen liesse. Somit kann im Rahmen des vorliegenden Visumsverfahrens nicht gesagt werden, dass die Vorinstanz bzw. die Schweizerische Botschaft in Colombo den Betroffenen in geschützten Rechtspositionen verletzt hätten.

E. 5.7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das SEM sowohl die Voraussetzungen zur Erteilung eines Schengen-Visums als auch diejenigen zur Ausstellung eines Visums aus humanitären Gründen zu Recht verneint hat.

E. 6

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass sich die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 49 VwVG als rechtmässig erweist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Vorliegend ist jedoch aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. Dispositiv Seite 12

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.